



## Presseinformation

24. Januar 2019

Allgemeiner Deutscher  
Automobil-Club e.V.

Newsroom

Hansastraße 19  
80686 München  
T +49 89 76 76 54 95  
F +49 89 76 76 28 01

[aktuell@adac.de](mailto:aktuell@adac.de)

[presse.adac.de](http://presse.adac.de)

### **57. Deutscher Verkehrsgerichtstag in Goslar** AK III: Ansprüche nach einem Verkehrsunfall mit einem geleasten/finanzierten Fahrzeug

### **Keine Ungleichbehandlung wegen Leasing oder Finanzierung**

Lässt sich nach einem Unfall nicht klären, wer den Schaden verschuldet hat, kommt es zur sogenannten Haftung aus der Betriebsgefahr. Meist enden solche Fälle 50:50, wenn dem Schadenersatzanspruch des Anspruchstellers die Betriebsgefahr des Fahrzeugs haftungsmindernd entgegengehalten werden kann. Nach der Rechtsprechung des BGH gilt dies jedoch dann nicht, wenn das Fahrzeug des Anspruchstellers finanziert oder geleast ist und ein Verschulden desjenigen nicht feststeht, der die tatsächliche Gewalt über das finanzierte/geleaste Fahrzeug ausübt. Der Bank oder dem Leasinggeber als Fahrzeugeigentümer kann die Betriebsgefahr des Halters in diesem Fall nicht zugerechnet werden.

Aus Sicht des ADAC führt dies zu einer Ungleichbehandlung, die in der Sache nicht gerechtfertigt und letztlich zufällig ist. Und angesichts der vielen geleasten oder finanzierten Fahrzeuge handelt es sich dabei nicht um Einzelfälle. Somit stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass ein nichthaltender Eigentümer (wie eine Bank oder ein Leasinggeber) besser gestellt wird, als der – private – Eigentümer oder Unternehmer, der das Fahrzeug auch auf seine Kosten in Betrieb hält.

Wenn die Betriebsgefahr gegenüber der Bank oder der Leasingfirma nicht haftungsmindernd geltend gemacht werden kann, ist zu klären, ob und bei wem dann Regress genommen werden kann und wie sich der Regress auf das Innenverhältnis zwischen dem Kunden und der Bank bzw. der Leasinggesellschaft auswirkt.

Der ADAC erwartet hierzu eine intensive Diskussion der Experten und vertritt die Auffassung, dass eine rein zufallsbedingte Benachteiligung von Unfallbeteiligten durch den Gesetzgeber ausgeschlossen werden muss.

#### **Pressekontakt**

ADAC Newsroom  
T +49 89 76 76 54 95  
[aktuell@adac.de](mailto:aktuell@adac.de)

Diese Presseinformation finden Sie online unter [presse.adac.de](http://presse.adac.de)  
Folgen Sie uns auch unter [twitter.com/adac](https://twitter.com/adac)